

Teilliquidation in Unterdeckung

Kürzung des Rentendeckungskapitals grundsätzlich möglich

Worum geht's?

Darf das Teilliquidationsreglement vorsehen, dass der versicherungstechnische Fehlbetrag auch von dem zu übertragenden Deckungskapital in Abzug gebracht wird?

Urteil 9C_135/2013 vom 23. Dezember 2013 (zur Publikation vorgesehen)

Sachverhalt

Am 22. Juni 2005 verabschiedete der Stiftungsrat das «Reglement Teilliquidation 2005», gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005, das von der Aufsichtsbehörde am 1. September 2005 genehmigt wurde.

Aufgrund einer Umstrukturierung räumte die Pensionskasse den Arbeitgebern ein ausserordentliches Kündigungsrecht per 31. Dezember 2005 ein. Sie wies unter anderem darauf hin,

dass sich der Austritt per 31. Dezember 2005 nach dem Teilliquidationsreglement 2005 richte. Zwei Arbeitgeber machten von ihrem ausserordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch. Da die Pensionskasse per 31. Dezember 2005 eine Unterdeckung aufwies, reduzierte sie das zu übertragende Kapital. In der Folge kam es zwischen den Arbeitgebern, einigen Versicherten und der Pensionskasse zu Differenzen hinsichtlich der anwendbaren Rechtsgrundlage und der Berechnung des zu übertragenden Kapitals.

Vor Bundesgericht ist einerseits umstritten, ob der Arbeitgeber den Verteilplan überhaupt anfechten darf. Andererseits ist umstritten, ob es zulässig ist, im Teilliquidationsreglement vorzusehen, dass die Pensionskasse den versicherungstechnischen Fehlbetrag nicht nur von den zu übertragenden Freizügigkeitsleistungen, sondern anteilmässig auch vom Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug bringen darf.

Entscheid

Zunächst hält das Bundesgericht fest, dass der Arbeitgeber einen Verteilplan anfechten kann. Er hat zwar keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen, aber einen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Vorsorgeeinrichtung die ihr obliegenden Vorsorgepflichten gegenüber den versicherten Arbeitnehmern korrekt wahrnimmt. Der vertragliche Anspruch umfasst auch, dass im Rahmen einer Teilliquidation das zu übertragende Kapital richtig berechnet wird und wie allenfalls vorhandenes weiteres Vorsorgevermögen zu Gunsten der Arbeitnehmer weitergegeben wird.

Sodann beurteilt das Bundesgericht die umstrittene Regelung im Teilliquidationsreglement 2005, die vorsieht, dass die Pensionskasse im Fall einer Teilliquidation den versicherungstechnischen Fehlbetrag nicht nur von den zu

übertragenden Freizügigkeitsleistungen, sondern anteilmässig auch vom Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug bringen darf.

Zunächst, so das Bundesgericht, dürfe aus dem Umstand, dass die Höhe der Altersrenten (abgesehen von der äusserst restriktiven Kürzungsmöglichkeit im Sanierungsfall) garantiert ist, nicht abgeleitet werden, dass das dafür notwendige Deckungskapital ebenfalls garantiert sei. Auch das Gesetz äussere sich nicht zum Übertragungswert der Rentendeckungskapitalien im Fall einer Teilliquidation. Damit steht es der Vorsorgeeinrichtung frei, diese Frage zu regeln. Sodann prüft das Bundesgericht, ob die getroffene Regelung dem Gleichbehandlungsgrundsatz standhält und kommt zum Schluss, dass der Deckungsgrad der Pensionskasse weiter gesunken wäre, wenn den Rentnern das ungekürzte Deckungskapital hätte mitgegeben werden müssen. Auf-

grund der beschränkten Möglichkeit, Rentenbezüger in die Sanierung einzubinden, hätten die verbleibenden Aktiven eine zusätzliche Mehrlast tragen müssen. Damit wären die verbleibenden Aktiven klar schlechter gestellt als die austretenden, da sie für die Ausfinanzierung aller Renten, (indirekt) auch derjenigen der austretenden Rentner, aufzukommen hätten. Durch die getroffene Regelung kann diese Ungleichbehandlung verhindert werden.

Das Teilliquidationsreglement 2005 erweist sich damit als rechtmässig und der Fehlbetrag darf abgezogen werden. Wer für das fehlende Deckungskapital aufzukommen hat, und ob eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers besteht, lässt das Bundesgericht offen.

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich